

Die neuen Corona-Regeln für Baden-Württemberg

Seit dem 16. September 2021 gilt:

Die bisherigen vier Inzidenzstufen werden aufgehoben. Die neue Corona-Verordnung regelt die Maßnahmen gegen die Pandemie nach zwei neuen Schwellenwerten. Der erste ist die Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz. Das ist die Zahl der binnen der vergangenen sieben Tage mit Covid-19 ins Krankenhaus aufgenommenen Patienten (umgerechnet auf 100.000 Menschen). Der zweite Wert ist die absolute Zahl von Covid-19 Patient*innen auf den Intensivstationen im Land.

Es gibt damit einhergehend jetzt drei neue Pandemie-Stufen: Die Basisstufe, die Warnstufe und die Alarmstufe.

In der Basisstufe gilt: Der Zutritt zu Einrichtungen und Veranstaltungen im Innenraum kann grundsätzlich nur noch unter der Voraussetzung erfolgen, dass man geimpft, genesen oder getestet ist (**sogenannte 3G-Regel**). Für den Außenbereich ist kein Zugangsnachweis notwendig. Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind ohne Beschränkungen zulässig.

Wird die Warnstufe erreicht, dann gilt die 3G-Regel mit PCR-Pflicht: **Ungeimpfte dürfen nur noch mit negativem PCR-Test in Restaurants, Geschäfte oder auf Veranstaltungen.**

Wird die Alarmstufe erreicht, gilt die 2G-Regel: **Zutritt etwa zu Restaurants haben nur Geimpfte und Genesene.** Auch für private Zusammenkünfte von Ungeimpften gelten Einschränkungen.

Siehe auch die Übersicht: Die drei Pandemiestufen

Kinder können sich derzeit nicht impfen lassen, Jugendliche von 12 bis 17 haben erst seit Kurzem die Möglichkeit. Sie werden deshalb von Einschränkungen ausgenommen. Kinder unter sechs erhalten ohne Test den Zugang zu allen Lebensbereichen. Schülerinnen und Schüler, die ja in der Schule regelmäßig getestet werden, müssen ihren Status als Schüler nachweisen. In beiden Fällen gilt, dass die Person keine Covid-19-Symptome haben darf.

Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, erhalten nach Vorlage eines negativen Schnelltests auch in der Warn- und der Alarmstufe Zugang zu den betroffenen Lebensbereichen.

Erhalten bleibt **für alle** jedoch weiter die grundsätzliche **Maskenpflicht** in ihrer jetzigen Form. Das heißt in geschlossenen Räumen, aber auch im Freien, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht dauerhaft eingehalten werden kann.

Ausnahmen:

- private Bereiche. (Hotelzimmer, Gruppenübernachtungsräume)
- beim Essen und Trinken

- im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr
- aus gesundheitlichen Gründen (Bescheinigung)

Neben der Maskenpflicht bleiben die **allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln** bestehen. Für den Betrieb von Naturfreundehäusern bedeutet dies nach wie vor:

- Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Speisen und Getränken ausschließlich zum Mitnehmen sind ohne Einschränkungen möglich. Eine Kontaktnachverfolgung ist bei Take-away und Lieferservice ebenfalls nicht erforderlich
- Die Kontaktdaten der Gäste müssen dokumentiert werden
- Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen muss zuverlässig erfolgen
- Umsetzung der Mindestabstandsempfehlung
- Regelung von Personenströmen
- Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen muss gewährleistet sein
- Auf Verlangen müssen die Verantwortlichen das Hygienekonzept der zuständigen Behörde vorlegen und über die Umsetzung Auskunft erteilen

Anbieterinnen/Anbieter, Veranstalterinnen/Veranstalter, Betreiberinnen/Betreiber und Dienstleisterinnen/Dienstleister sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.